

Rechtskraft im AUM-Fall

Eine Rückschau auf die Gesetzesanwendung sowie die täterschaftliche
Verantwortlichkeit im Todesurteil gegen den
AUM-Begründer *Matsumoto Chizuo* alias *Asahara Shôkô*

Markus Thier *

- I. Einleitung
- II. Prozeßverlauf
- III. Das erstinstanzliche Urteil
 - 1. Struktur des Urteils
 - 2. Dokumentation der angewendeten Vorschriften
- IV. „Poa-Szenario“ versus „Katzenkönig“:
Die Problematik der Täterschaft *Matsumotos* im rechtsvergleichenden Kontext
 - 1. Beurteilung der Täterschaft *Matsumotos* aus japanischer Perspektive
 - 2. Beurteilung der Täterschaft *Matsumotos* aus deutscher Perspektive
- V. Schlußbemerkung

I. EINLEITUNG

Die Bilder von flüchtenden Menschen mit blutigem Schaum vor dem Mund und Hilfskräften mit Gasmasken gingen am 20. März 1995 weltweit durch die Medien und boten ein grauenvolles, surreales Szenario. Damals hatten Mitglieder der neureligiösen Vereinigung *AUM Shinri-kyô* (*AUM*-Lehre der absoluten Wahrheit)¹ im morgendlichen Stoßverkehr mehrere Züge der U-Bahn im Innenstadtbereich von Tokyo betreten und mit geschärften Regenschirmspitzen in mitgebrachte mit Sarin gefüllte Plastikbeutel gestochen. Das freigesetzte tödliche Giftgas forderte zwölf Menschenleben, mehr als 5.500 Personen wurden zum Teil schwer verletzt. Die erschreckende Dimension des Vorfalls liegt in dem hierin begangenen Tabubruch, daß weltweit zum ersten Mal

* Der Beitrag ist ein Ausschnitt aus der Magisterarbeit des Verfassers mit dem Titel „Religiöser Terror und seine Aufarbeitung im japanischen Strafprozeß. Einige rechts-ethische Erwägungen am Fall der Neureligion *AUM Shinrikyô*“, die im August 2005 am Institut für Japanologie der J.W. Goethe-Universität Frankfurt a. M. entstanden ist.

1 Vgl. dazu H. NISHIHARA, Der Fall der AUM-Sekte und sein Hintergrund, in: Zeitschrift für Japanisches Recht 1 (1996) 76: *AUM* entstammt dem Sanskrit und trägt in sich die Bedeutung für „Zerstörung“, „Aufrechterhaltung und Schaffung des Kosmos“. *Shinri* bedeutet „Wahrheit“, mit *kyô* werden „religiöse Lehren“ bezeichnet. Vgl. auch M. REPP, *Aum Shinrikyô*: ein Kapitel krimineller Religionsgeschichte (Marburg 1997) 16.

chemische Massenvernichtungsmittel von terroristischen Attentätern wahllos gegen arglose Zivilisten eingesetzt worden sind. Im Zeitraffer der historischen Interpretation gesehen, wird dieser Anschlag daher auch als der „11. September Japans“ oder als eine „Wasserscheide des Terrors“² bezeichnet und setzt sich als Ouvertüre zum Zeitalter des Terrorismus an die Spitze einer dunklen Chronologie religiös motivierter Gewaltakte.³

Am 15. September vergangenen Jahres wurde nun ein letztes Rechtsmittel von *Matsumoto Chizuo*, dem Drahtzieher der Anschläge, durch den Obersten Gerichtshof Japans (*Saikô Saiban-sho*, nachfolgend: OGH) zurückgewiesen.⁴ Damit ist elf Jahre nach dem Giftgasanschlag auf die U-Bahn von Tokyo das Todesurteil gegen den Stifter und ehemaligen Anführer der neureligiösen Vereinigung *AUM Shinri-kyô* endgültig besiegelt worden.

II. PROZESSVERLAUF

Matsumoto Chizuo, der eher unter dem selbst gewählten Namen *Asahara Shôkô*⁵ bekannt ist, war zuvor in erster Instanz mit Urteil vom 27. Februar 2004 durch das Distriktgericht Tokyo (*Tôkyô Chihô Saiban-sho*, nachfolgend: DG) im Sinne der Anklage in sämtlichen der in Rede stehenden Verbrechen für schuldig befunden und zum Tode verurteilt worden. Dabei wurde er nicht nur für den Giftgasanschlag auf die U-Bahn, sondern wegen insgesamt 13 im Zusammenhang mit *AUM Shinri-kyô* stehenden Vorfällen zur Verantwortung gezogen. Die Anklage lautete unter anderem auf 26-fachen Mord, versuchten Mord in 3.941 Fällen sowie Freiheitsberaubung mit Todesfolge.⁶ Die große Anzahl der versuchten Morde resultierte aus dem immensen Ausmaß der Sarin-Anschläge in der Stadt Matsumoto sowie auf die U-Bahn in Tokyo. Aus Gründen der Prozeßökonomie wurde die Anklage hinsichtlich versuchten Mordes auf 21 ausgesuchte Fälle beschränkt. Ebenso wurde von der Verfolgung weiterer Straftaten

2 L. GEBHARDT, Nihilismus, Zynismus, Fiktion: Die japanische Gesellschaft und der Anschlag der *Aum Shinrikyô*, in: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Hrsg.), Orientwissenschaftliche Hefte 10 / 2003 (Halle/Saale 2003) 37.

3 Im Unterschied zu den mit der Terrorproblematik häufig in Zusammenhang gebrachten arabischen Ländern können allerdings für den Fall Japans entsprechende sozioökonomische oder politische Gegebenheiten als ein Nährboden und somit als ein Erklärungsmodell für religiös motivierten Extremismus nicht herangezogen werden. Vgl. dazu GEBHARDT (Fn. 2) 37.

4 „*Matsumoto hikoku shikei kakutei*“ [Todesurteil gegen Angeklagten *Matsumoto* endgültig], *Asahi Shinbun*, 16. September 2006, 1.

5 Vgl. dazu REPP (Fn. 1) 16: *Matsumoto* änderte seinen bürgerlichen Namen im Jahre 1987 in *Asahara Shôkô*, da dieser Name aus Kanji-Schriftzeichen zusammengesetzt ist, die besonderes Glück verheißen sollen. Im Folgenden bleibt der Verfasser allerdings bei dem ursprünglichen Namen *Matsumoto*, da dieser Name auch vor Gericht verwendet wurde.

6 MAINICHI SHINBUN SHAKAI-BU (Hrsg.), „*Kyôso*“ *ni shikei hanketsu kudaru* [Ein Todesurteil wird gegen den „Religionsstifter“ gefällt] (Tokyo 2004) 153 f.

im Zusammenhang mit der illegalen Produktion von Rausch- und Aufputzmitteln vor dem Hintergrund der verbleibenden gravierenden Tatvorwürfe abgesehen.⁷

Der erstinstanzliche Prozeß gegen *Matsumoto* stellt einen der spektakulärsten und zugleich längsten Strafprozesse der japanischen Nachkriegsgeschichte dar.⁸ Mit einem immensen medialen Aufgebot verfolgte die Öffentlichkeit die insgesamt 257 Verhandlungstage bis hin zur Urteilsverkündung und erhoffte sich dabei vor allem Aufklärung über die Beweggründe und den gesellschaftlichen Hintergrund der Verbrechen. Allerdings wurde diese Erwartung enttäuscht, was in erster Linie daran lag, daß *Matsumoto* sich dem Prozeß komplett verweigerte und den Verhandlungssaal durch ein bizarres, teilweise groteskes Auftreten zu einer Theaterbühne umfunktionierte. Mal schwieg er während der Verhandlungen gänzlich oder murmelte nur Unverständliches und Sinnentstelltes vor sich hin, mal ließ er Richter und Anwälte gleichermaßen wegen seines aggressiven Verhaltens und permanenten Hereinrufens verzweifeln.⁹ Beobachter bezeichneten das Verfahren daher auch als eine „Abfolge von Tumulten“¹⁰. Die Stellungnahme eines Staatsanwaltes am Ende eines Verhandlungstages bringt die Problematik auf den Punkt: man habe einen weiteren Tag verschwendet, ohne der Wahrheit über den Sarin-Anschlag auf die U-Bahn ein Stück näher gekommen zu sein.¹¹

Nachdem seine Verteidiger gegen das Todesurteil Berufung beim Obergericht Tokyo (*Tôkyô Kôtô Saiban-sho*, nachfolgend: OG) eingelegt hatten, bestimmte das unberechenbare Verhalten *Matsumotos* auch maßgeblich den weiteren Verlauf. In einem Antrag forderten die Verteidiger schließlich die Aussetzung des Verfahrens und das Einholen eines psychiatrischen Gutachtens, da der halbblinde *Matsumoto* aufgrund seiner schlechten physischen und mentalen Konstitution nicht verhandlungsfähig sei.¹² Er meide jeden Blickkontakt, wippe auf ein Ansprechen hin lediglich mit dem Oberkörper und gebe unartikulierte Laute von sich.¹³ Unter diesen Voraussetzungen sei es eher unwahrscheinlich, daß er tatsächlich etwas bewußt wahrnehme. Eine Kommunikation und damit eine

7 K. FURIHATA, *Ômu hôtei 13, kyokkei* [Der AUM-Prozeß 13, Todesstrafe] (Tokyo 2004) 453.

8 Weitere Prozesse ähnlichen Ausmaßes waren der „Recruit-Vorfall“ (1988) mit 322 Verhandlungstagen sowie der „Lockheed-Vorfall“ (1976) mit 191 Verhandlungstagen. Vgl. dazu MAINICHI SHINBUN SHAKAI-BU (Fn. 6) 153.

9 Y. AONUMA, *Ômu saiban bôshô-ki* [Aufzeichnungen eines Beobachters über die Grotesken im Aum-Prozeß], (Tokyo 2004) 88 ff.

10 „Der AUM-Prozeß“, Asahi Shinbun Dahlem Nr. 279, 3.2004, 8.

11 AONUMA (Fn. 9) 50.

12 „*Kôso-shin e kôbô hajimaru*“ [Angriff und Verteidigung zur Berufungsinstanz beginnen] Asahi Shinbun, 30. Dez. 2004, 19. „*Ukagaishirenu hontô no ,naiyô*“ [Der unergründliche tatsächliche Gesundheitszustand] Keizai Shinbun, 17. März 2005, 30. „*Matsumoto hikoku-nin wa chinmoku*“ [Der Angeklagte Matsumoto schweigt], Keizai Shinbun, 21. März 2005, 30.

13 „*Higai-sha no kizu iezu*“ [Die Wunden der Opfer heilen nicht] Yomiuri Shinbun, 20. März 2005, 36. Keizai Shinbun, 17. März 2005 (Fn. 12) 30. Keizai Shinbun, 21. März 2005 (Fn. 12) 30.

sinnvolle Verteidigung seien vor diesem Hintergrund nicht zustande zu bringen, so die Argumentation der Verteidigung.¹⁴ Dagegen sah die Staatsanwaltschaft bei *Matsumoto* keinerlei körperliche oder geistige Anomalitäten, die einem Berufungsverfahren entgegenstünden.¹⁵ Auch der für den Prozeß verantwortliche Richter am Obergericht *Suda Masaru*, der in einem ungewöhnlichen Schritt *Matsumoto* im Gefängnis persönlich aufgesucht und sich über dessen Verfassung selbst ein Bild gemacht hatte, traf die Feststellung, daß seiner Ansicht nach eine Verständigung mit dem Angeklagten möglich sei.¹⁶ Schließlich bescheinigte auch ein eingeholtes psychiatrisches Gutachten, daß *Matsumoto* einem weiteren Prozeß folgen könne und verhandlungsfähig sei. Das OG Tokyo lehnte daraufhin im Dezember 2004 den Antrag der Verteidigung auf Aussetzung des Prozesses ab, verlängerte jedoch eine Frist zum Einreichen der Begründungsschrift für das Berufungsverfahren (*kôso shuisho*) auf den 31. August 2005.¹⁷ Allerdings ließen die Verteidiger diese Frist ohne eine entsprechende Einreichung verstreichen, worauf im März 2006 letztendlich die Berufung verworfen wurde. Gegen diese Entscheidung richtete sich die im Juni 2006 eingelegte besondere Beschwerde (*tokubetsu kôkoku*) beim OGH. Der 3. Kleine Senat des OGH, der sich in diesem Zusammenhang u.a. mit der Frage nach der verfassungsrechtlichen Garantie auf ein Gerichtsverfahren auseinanderzusetzen hatte, bestätigte die Entscheidung des OG Tokyo und wies am 15. September 2006 die Beschwerde mit der Begründung zurück, daß auf die Richtigkeit des psychiatrischen Gutachtens über die Verhandlungsfähigkeit *Matsumotos* vertraut werden könne.¹⁸ Damit ist nunmehr der Rechtsweg für *Matsumoto* endgültig erschöpft. Der Vollzug der Todesstrafe, die in Japan durch Erhängen vollstreckt wird, hängt nun allein von der schriftlichen Anordnung durch den Justizminister ab.

Die *AUM Shinri-kyô* selbst hat sich im Januar 2000 in *Aleph* umbenannt. Sie hat offiziell jeglicher Gewalt abgeschworen und sich bei den Opfern und den Angehörigen entschuldigt. Ihre etwa 1.600 Anhänger stehen jedoch weiterhin unter staatlicher Überwachung, denn nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden übt *Matsumoto* immer noch Einfluß auf die Vereinigung aus.

14 Keizai Shinbun, 17. März 2005 (Fn. 12) 30; Keizai Shinbun, 21. März 2005 (Fn. 12) 30.

15 Asahi Shinbun (Fn. 12) 19; Keizai Shinbun, 17. März 2005 (Fn. 12) 30.

16 Keizai Shinbun, 17. März 2005 (Fn. 12) 30; Keizai Shinbun, 21. März 2005 (Fn. 12) 30.

17 Keizai Shinbun, 17. März 2005 (Fn. 12) 30; Keizai Shinbun, 21. März 2005 (Fn. 12) 30. Yomiuri Shinbun (Fn. 12) 36.

18 Asahi Shinbun (Fn. 4) 1.

III. DAS ERSTINSTANZLICHE URTEIL

Durch das nun rechtskräftige Urteil des DG Tokyo vom 27. Februar 2004 steht *Matsumoto* nach Überzeugung der Richter als Drahtzieher der Verbrechen fest. Bevor sich der Beitrag jedoch der Frage nach der strafrechtlichen Beteiligungsform *Matsumotos* zuwendet, soll im Folgenden zunächst noch auf den Aufbau und einige stilistische Besonderheiten des Urteils sowie auf die konkrete Gesetzesanwendung eingegangen werden.

1. Struktur des Urteils

Der Urteilseingang besteht aus einem kurzen Rubrum und der Urteilsformel (*shubun*) mit dem Ausspruch der Todesstrafe. Danach folgt unter der Überschrift „Gründe“ (*riyû*) und dem Unterpunkt „feststehende Tatsachen“ (*nintei jijitsu*) die Darstellung des Sachverhalts. Dort werden in einem ersten Kapitel, das mit dem Titel „Gründung und Entwicklung der religiösen Vereinigung“ (*kyôdan no setsuritsu to hatten*) überschrieben ist, die persönlichen Verhältnisse *Matsumotos*, dessen spiritueller Werdegang zum Begründer der *AUM Shinri-kyô*, seine politischen Ambitionen sowie die Entwicklung der Vereinigung skizziert. Die nachfolgenden Kapitel richten sich in chronologischer Reihenfolge nach den einzelnen Vorfällen: Taguchi- und Sakamoto-Vorfall¹⁹, Sarin-Fabrik-, Takimoto-Sarin-, Matsumoto-Sarin-, Gewehr-Herstellungs-, Ochida-, Tomita-, Mizuno VX-, Hamaguchi VX-, Nagaoka VX- sowie der Kariya-Vorfall. Den letzten und zugleich längsten Teil der Sachverhaltsdarstellung nimmt der Sarin-Anschlag auf die U-Bahn von Tokyo ein. Den Schluß des Urteils bilden die beiden interessanten Passagen über die „Gesetzesanwendung“ (*hôtei no tekiyô*) und die „Gründe für das Strafmaß“ (*ryôkei no riyû*).

Innerhalb der einzelnen Kapitel der Sachverhaltsdarstellung erfolgt inhaltlich eine vierstufige Unterteilung. In einem ersten Schritt werden unter der Überschrift „strafatbegründende Einzelheiten“ (*hankô ni itaru kei'i*) detailliert die Geschehnisse und die handelnden Personen in Bezug zu den jeweiligen Verbrechen geschildert, wobei die jeweiligen einzelnen Handlungseinheiten mit Ordnungszahlen untergliedert sind. Es folgt unter der Überschrift „Ansicht der Verteidigung“ (*bengo-nin no shuchô*) das hauptsächliche Vorbringen der Verteidigung in Bezug auf die konkret in Rede stehenden strafbaren Handlungen. Als nächster Schritt fügt sich hieran die argumentative Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Verteidigung sowie die Beurteilung aus Sicht des erkennenden Gerichts (*tô-saiban-sho no handan*).

19 Zwischen dem Sakamoto- und dem Sarin-Fabrik-Vorfall ist noch ein Kapitel eingefügt, das nicht von einem konkreten Vorfall handelt, sondern die Militarisierung der religiösen Vereinigung und *Matsumotos* Kandidatur bei den Parlamentswahlen zum Unterhaus im Jahre 1990 als Kopf der von ihm gegründeten Partei *Shinri-tô* beschreibt.

Abschließend folgt dann als letzter Teil innerhalb eines Kapitels unmittelbar eine rechtliche Wertung. Auffällig ist, daß diese Wertung jeweils nur aus einem einzigen Satz besteht, der im Stile eines Telegramms die einzelnen, rechtlich entscheidenden Elemente des zuvor dargelegten Herganges noch einmal inhaltlich kurz zusammenfaßt. Ein solcher Satz kann sich trotz des knappen Schreibstils durch das Einfügen von Untergliederungspunkten auch schon einmal über zweieinhalb Buchseiten erstrecken.²⁰ An seinem Ende wird schließlich das begangene Verbrechen „beim Namen genannt“, jedoch ohne eine weitergehende Präzisierung durch Artikelangaben oder sonstige Erläuterung. Das folgende Exzerpt aus dem Urteilstext, das von der Ermordung des ehemaligen Adepten *Taguchi* handelt, soll dies verdeutlichen:

„[Strafbarkeitsbegründende Tatsachen]

Der Angeklagte plante in kollusiver Verabredung mit den Personen *Okazaki, Murai, Hayakawa, Niimi* sowie *Ôuchi Toshiyasu*, [das Opfer] *Taguchi Shûji* (zum Tatzeitpunkt 21 Jahre alt) zu ermorden. Dazu [verbrachte man ihn] im Jahre 1989 zu Beginn des Monats Februar in einen Container, der im Stadtteil *Kami'ide* in der Stadt *Fujinomi-ya, Shizuoka-ken*, errichtet worden war. Dort banden sie ihm einen Strick um seinen Hals. Zusätzlich würgten sie ihn unter anderem fest mit beiden Händen. Hierdurch fügten sie dem Opfer zum selben Zeitpunkt und an demselben Ort Verletzungen an den Halswirbeln, am Rückenmark bzw. im Bereich des Hirnstammes zu, die ein Aussetzen der Atmung bzw. des Kreislaufs verursachten, was schließlich zu dessen Tod führte, so daß sie ihn somit ermordet haben.“²¹

Die strafrechtlichen Signalworte stellen in diesem Satz zweifelsohne die Begriffe „kollusive Verabredung“ (*kyôbô*)²², der auf die Form der Tatbeteiligung hinweist, sowie „Töten bzw. Ermorden“ (*satsugai*) bezüglich des erfüllten Tatbestandes dar. Mit dem Terminus *satsugai* wird dabei auf den Art. 199 des japanischen Strafgesetzes (nachfolgend: StG)²³ verwiesen, allerdings erfolgt an dieser Stelle keine Paragraphen-angabe.

20 So im Falle des Sarin-Anschlags auf die Tokyoter U-Bahn: MAINICHI SHINBUN SHAKAI-BU (Fn. 6) 291-294.

21 MAINICHI SHINBUN SHAKAI-BU (Fn. 6) 176.

22 Hierbei handelt es sich um das japanische Rechtsinstitut der „verabredeten Mittäterschaft“ (auch kollusive Verabredung genannt). Siehe dazu mehr unter IV. Vgl. dazu K. NAKAYAMA, Die verabredete Mittäterschaft, in: Baumgärtel / Klingmüller u.a. (Hrsg.), Schriftenreihe Japanisches Recht, Band 11 (Köln u.a. 1982) 1 ff. B. GÖTZE, Das Japanische im japanischen Strafrecht, in: Menckhaus (Hrsg.), Das Japanische im japanischen Recht (München 1994) 515 ff.

23 *Keihô*, Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. des Gesetzes Nr. 36/2006; engl. Übers.: Eibun-Hôrei-Sha (Hrsg.), EHS Law Bulletin Series (Loseblatt, Tokyo) Vol. II, PA 1, No. 2400 (Stand: 2006); dt. Übersetzung: K. SAITO / H. NISHIHARA, Das abgeänderte Japanische Strafgesetzbuch (Berlin 1954, Stand 1953).

2. *Dokumentation der angewendeten Vorschriften*

Zu den Vorschriften des StG im Allgemeinen läßt sich der Vollständigkeit halber vorab bemerken, daß es dem Gesetzestext vor allem an Genauigkeit und Differenziertheit im Hinblick auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale fehlt. Der überwiegende Teil der Straftatbestände beschränkt sich auf ein Mindestmaß an undetaillierten Beschreibungen der Tathandlungen ohne erklärende oder ausfüllende Zusätze.²⁴ Stilistisch dominieren zahlreiche sinojapanische Idiome (*jukugo*), so daß sich die Straftatbestände oftmals durch eine komplizierte Sprache auszeichnen und in manchen Teilen nur schwer zugänglich sind. Wird die Knappheit der Tatbestandschilderungen überwiegend noch einer aus dem chinesischen Recht tradierten gesetzgeberischen Sitte zugeschrieben,²⁵ scheint letztlich die generelle Unschärfe in den Formulierungen auch auf Besonderheiten der japanischen Sprache zurückführbar zu sein.²⁶

Daneben fällt auf, daß im StG nur wenige Differenzierungen innerhalb einzelner Delikte bzw. Deliktgruppen gemacht werden. Als ein gerne angeführtes Beispiel hierfür dient die fehlende Unterscheidung zwischen den Delikten Mord und Totschlag. Das StG kennt im Vergleich zum deutschen StGB aber auch weit weniger qualifizierte Straftatbestände. In dem für die strafrechtliche Praxis nicht selten relevanten Bereich der Körperverletzungsdelikte findet sich z.B. im StG nur ein einziger qualifizierter Tatbestand, nämlich die Körperverletzung mit Todesfolge (Art. 205 StG).²⁷ Allerdings sind jedoch die angedrohten Strafen bzw. die Strafraumen im StG entsprechend weit gefaßt. Im Rahmen der Strafbestimmung des Art. 199 StG (Tötung eines Menschen) ist es z.B. möglich, daß in einem Fall ein Straftäter zum Tode verurteilt wird, ein anderer jedoch die Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus erhält, die darüber hinaus sogar noch zur Bewährung ausgesetzt sein kann.²⁸ Diese größeren Strafraumen der japanischen Strafrechtsnormen im Vergleich zu ihren Entsprechungen im deutschen Recht eröffnen dem Richter insbesondere bei der Strafzumessung im konkreten Einzelfall einen erheblichen Spielraum.²⁹

24 K. MIYAZAWA, Traditionelles und Modernes im japanischen Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88 (1976) 831 f.

25 MIYAZAWA (Fn. 24) 21.

26 M. IJIMA, Die Entwicklung des strafrechtlichen Unrechtsbegriffs in Japan, in: Maiwald (Hrsg.), Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht (Frankfurt/M. u.a. 2004) 21. F. KANAZAWA, Die Grenzen des Gesetzlichkeitsprinzips im japanischen Strafrecht, in: Hirsch / Weigend (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland (Berlin 1989) 181 ff.

27 Im Gegensatz dazu kennt das deutsche StGB hier allein für diesen Abschnitt ganze drei qualifizierte Tatbestände: neben dem Grundtatbestand der Körperverletzung in § 223 StGB sind dies die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) sowie die Erfolgsqualifikationen schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB).

28 GÖTZE (Fn. 22) 511.

29 Vgl. dazu MIYAZAWA (Fn. 24) 828 f.

Mit der folgenden Übersetzung des Urteilsabschnittes über die „Gesetzesanwendung“ (*hōrei no tekiyō*) soll nun anhand des Urteils gegen *Matsumoto* veranschaulicht werden, welche Normen des StG im Rahmen der Strafzumessung Anwendung fanden. Dieser Abschnitt beinhaltet Angaben über die angewendeten Vorschriften sowie über das Verhältnis der verwirklichten Strafbestände zueinander im Rahmen von Konkurrenzen. Zugleich ist es die entscheidende Stelle im gesamten Urteil, an der im Zusammenhang stehend konkrete Artikel in Bezug auf die Verbrechen angegeben werden.

In Hinblick auf die formelle und sprachliche Darstellungsweise ergibt sich wiederum die Besonderheit, daß der gesamte Abschnitt aus nur einem einzigen langen, extrem verschachtelten Satz in einem kryptischen Sprachstil besteht. Daher wurde der Text bei der Übertragung ins Deutsche aus Gründen der Übersichtlichkeit in einzelne Sätze untergliedert, und es wurden Absätze eingefügt, die im Urteilstext nicht enthalten sind. Weiterhin sind die einzelnen Vorfälle durch zugeordnete Nummern untergliedert. Diese Nummernangaben entsprechen den Ordnungszahlen in den jeweiligen Kapiteln der Tatsachenschilderung im ersten Teil und verweisen damit auf die einzelnen Handlungseinheiten. Diese Nummernangaben wurden in der Übersetzung mit „Nr.“ wiedergegeben. „Sakamoto-Fall Nr. 1-3“ (*Sakamoto jiken dai-ichi naishi dai-san*) z.B. bezeichnet daher die einzelnen Mordhandlungen im Rahmen des Sakamoto-Vorfalles, dem dreifachen Mord an den Mitgliedern der Familie *Sakamoto*.

„Gesetzesanwendung“:³⁰

Auf die durch die jeweiligen Tathandlungen in den Fällen Taguchi, Sakamoto Nr. 1-3, Ochida Nr. 1, Tomita Nr. 1 und Hamaguchi VX sowie des Matsumoto-Sarin-Anschlags wie auch des U-Bahn-Sarin-Anschlags Nr. 1-4 verwirklichten Morde finden jeweils die Artt. 60³¹ und 199³² StG Anwendung in der Fassung vor ihrer Änderung durch Art. 2 Abs. 1 der Zusatzbestimmung des Gesetzes Nr. 91 von 1995.

Sämtliche Tathandlungen in den Fällen Takimoto-Sarin, Mizuno VX und Nagaoka VX sowie des Matsumoto-Sarin-Anschlags wie auch des U-Bahn-Sarin-Anschlags Nr. 1-5, durch die versuchte Morde begangen wurden, erfüllen jeweils die Artt. 60, 203³³ und 199 StG.

30 DG Tokyo v. 27.02.2004, in: Hanrei Jihō 1862 (2004) 148.

31 Art. 60 StG: „Führen zwei oder mehr Personen eine Straftat gemeinschaftlich aus, so gilt jeder als Täter.“

32 Art. 199 StG: „Wer einen Menschen tötet, wird mit Todesstrafe oder mit lebenslanger Zuchthausstrafe, andernfalls mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.“ [Anm.: In der aktuell verbindlichen Fassung des japanischen StG beträgt das Mindestmaß der Zuchthausstrafe nunmehr fünf Jahre.]

33 Art. 203 StG: „Der Versuch im Falle des Art. 199 StG und der vorhergehenden Vorschrift ist strafbar.“

Im Fall der Sarin-Anlage sind durch die Tathandlung die Artt. 60, 201³⁴ und 199 StG verwirklicht.

Auf die Tathandlung im Gewehr-Herstellungs-Fall Nr. 1 findet Art. 60 StG in Verbindung mit den Artt. 31 Abs. 3 und 1³⁵ des Gesetzes über die Herstellung von Waffen (nachfolgend: WaffHerstG)³⁶ Anwendung (i.V.m. Art. 4 WaffHerstG in der Fassung vor dessen Änderung durch Gesetz Nr. 160 aus dem Jahre 1999). Im Gewehr-Herstellungs-Fall Nr. 2 wird die Tathandlung nach Art. 60 StG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 WaffHerstG beurteilt (i.V.m. Art. 4³⁷ WaffHerstG in der oben erwähnten Fassung vor Änderung).

In den Fällen Ochida Nr. 2, Tomita Nr. 2 sowie Kariya Nr. 2 richtet sich die Strafbarkeit der Tathandlungen nach Artt. 60 und 190³⁸ StG in der bereits oben erwähnten Fassung des Strafgesetzes vor Änderung. Durch den Fall Kariya Nr. 1 werden die Artt. 221 und 220³⁹ Abs. 1 StG erfüllt.

In den Fällen des Matsumoto-Sarin-Anschlags sowie des U-Bahn-Sarin-Anschlags Nr. 1 wurden jeweils durch eine Handlung elf Strafbestimmungen in Tateinheit, im Falle des U-Bahn Sarin-Anschlags Nr. 2 durch eine Handlung drei Strafbestimmungen in Tateinheit verletzt. Beim U-Bahn-Sarin-Anschlag wurden durch die Tathandlungen Nr. 3-5 jeweils vier Strafbestimmungen in Tateinheit verletzt. Aufgrund dessen werden unter Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Alt. 1⁴⁰ i.V.m. Art. 10⁴¹ StG aus den in beiden Vorfällen begangenen Taten zunächst die nach

-
- 34 Art. 201 StG: „Wer in Absicht, ein Verbrechen nach Art. 199 StG zu begehen, entsprechende Vorbereitungshandlungen trifft, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann von dieser Strafe jedoch abgesehen werden.“
- 35 Art. 31 WaffHerstG: „(1) Wer unter Verletzung des Art. 4 dieses Gesetzes Waffen herstellt, wird zu einer Zuchthausstrafe über drei Jahre verurteilt. [...] (3) Der Versuch in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist strafbar.“
- 36 *Buki-tô seizô-hô.*
- 37 Art. 4 WaffHerstG: „Die Herstellung von Waffen ist für Personen, die keine Inhaber der Herstellungserlaubnis (fortan ‚Waffenhersteller‘) entsprechend oben stehender Vorschrift sind, nicht zulässig [...]“.“
- 38 Art. 190 StG: „Wer einen Leichnam, die Gebeine oder Haarreste eines Verstorbenen sowie dem Sarg beigegebene Sachen beschädigt, beseitigt oder sich aneignet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.“
- 39 Art. 220 StG: „Wer rechtswidrig eine Person festnimmt oder einsperrt, wird mit Zuchthaus zwischen drei Monaten und fünf Jahren bestraft.“
Art. 212 StG: „Wer eine der im obiger Vorschrift erwähnten Straftaten begeht und dadurch den Tod oder die Körperverletzung des anderen verursacht, wird mit der Strafe der Körperverletzung bestraft, sofern diese schwerer ist.“
- 40 Art. 54 Abs. 1 Alt. 1 StG: „Verletzt eine Handlung zwei oder mehrere Strafgesetze oder werden durch die Mittel zur Begehung bzw. die Folgen einer Straftat weitere Strafgesetze verletzt, so ist nach der schwersten Strafandrohung zu verurteilen.“
- 41 Art. 10 StG: „(1) Die Schwere der Hauptstrafen richtet sich nach der im obigen Artikel angeordneten Reihenfolge. Allerdings gilt die lebenslange Einschließung im Vergleich zur zeitigen Zuchthausstrafe als schwerere Strafe, und auch wenn das Höchstmaß einer zeitigen Einschließung das Höchstmaß einer zeitigen Zuchthausstrafe um das Zweifache überschreitet, gilt die Einschließung als schwerere Strafe. (2) Bei gleichartigen Strafen gilt, daß die dem Höchstmaß nach längere oder dem Höchstbetrag nach höhere Strafe schwerer ist,

den Tatumständen jeweils schwerwiegendsten bestimmt. Aus den auf diese Taten entfallenden gesamten Strafbestimmungen kommen sodann diejenigen zur Anwendung, nach denen jeweils die schwerste Strafe droht. Das bedeutet hier jeweils die Strafe für die Tötung eines Menschen in vier Einzelfällen sowie in einem weiteren Einzelfall die Strafe für eine versuchte Tötung.

Im Fall Kariya Nr. 1 ergibt ein entsprechend Art. 10 StG vorgenommener Vergleich der in den Artt. 220 Abs. 1 und 205 Abs. 1⁴² StG normierten Strafandrohungen, daß hier auf die schwerere Strafe wegen Körperverletzung mit Todesfolge erkannt wird.⁴³

In den Fällen Taguchi, Sakamoto Nr. 1-3, Matsumoto-Sarin-Anschlag, Ochida Nr. 1, Tomita Nr.1, Hamaguchi VX sowie U-Bahn-Sarin-Anschlag Nr.1-5 wird aus dem Strafraum der verwirklichten Strafbestimmungen jeweils die Todesstrafe ausgewählt. In den Fällen Takimoto, Mizuno und Nagaoka wird aus dem Strafraum der verwirklichten Strafbestimmungen jeweils die lebenslange Zuchthausstrafe ausgewählt.

Aus Obigem ergibt sich insgesamt ein Zusammentreffen mehrerer Straftaten im Sinne des Art. 45 Alt. 1⁴⁴ StG. Daher werden auf Grundlage der Artt. 46 Abs. 1⁴⁵, 10 StG die Tatumstände der jeweiligen Straftaten betrachtet. Im Ergebnis stellt sich der Fall des U-Bahn-Sarin-Anschlags Nr. 1 als die schwerwiegendste Tat dar. Die hierzu ausgewählte Todesstrafe wird letztendlich als Gesamtstrafmaß herangezogen. Daneben wird keine weitere Strafe verhängt. Der Angeklagte wird somit zum Tode verurteilt.

Von einer Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu Lasten des Angeklagten wird unter der Voraussetzung des Art. 181 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes⁴⁶ abgesehen.“

falls sich deren Höchstmaße oder Höchstbeträge gleichen, gilt die Strafe mit dem längeren Mindestmaß oder dem höheren Mindestbetrag schwerer. (3) Bei jeweils zwei oder mehreren Todesstrafen oder bei zwei oder mehreren gleichartigen Strafen, deren Höchstmaße oder Höchstbeträge bzw. Mindestmaße oder Mindestbeträge sich gleichen, wird die Schwere entsprechend den Umständen der Tat bestimmt [...].“

42 Art. 205 StG: „Verletzt jemand den Körper einer Person und bedingt dadurch deren Tod, so ist mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren zu strafen.“

43 Der vorzunehmende Vergleich hinsichtlich der Schwere der Strafen ergibt sich aus entsprechender Anordnung in Art. 221 StG.

44 Art. 45 Alt. 1 StG: „Bei zwei oder mehreren Straftaten, über die noch nicht rechtskräftig geurteilt worden ist, handelt es sich um zusammentreffende Straftaten.“

45 Art. 46 Abs. 1 StG: „Ist hinsichtlich einer der zusammentreffenden Straftaten mit der Todesstrafe zu urteilen, so werden die übrigen Strafen nicht verhängt [...].“

46 *Keiji soshô-hô*, Gesetz Nr. 131/1948 i.d.F. des Gesetzes Nr. 66/2005; engl. Übers.: Eibun-Hôrei-Sha (Hrsg.), EHS Law Bulletin Series (Loseblatt, Tokyo) Vol. II, RA 1, No. 2600 (Stand: 2005); Art. 181 Abs. 1 Strafprozeßgesetz: „Mit Verkündung des Strafmaßes müssen dem Angeklagten ganz oder teilweise die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Allerdings gilt dies nicht, wenn ersichtlich ist, daß der Angeklagte aufgrund Bedürftigkeit zur Begleichung der Kosten des Verfahrens nicht befähigt ist.“

IV. „POA-SZENARIO“ VERSUS „KATZENKÖNIG“: DIE PROBLEMATIK DER TÄTERSCHAFT MATSUMOTOS IM RECHTSVERGLEICHENDEN KONTEXT

Das Urteil des DG gegen *Matsumoto* bietet eine Vielzahl interessanter Ansatzpunkte für eingehende rechtsvergleichende Betrachtungen auf dem Gebiet des materiellen und prozessualen Strafrechts.

In diesem Zusammenhang findet sich eine ausgewählte Problematik, der auch im Verlauf des erstinstanzlichen Prozesses eine entscheidende Bedeutung zukam. Es handelt sich um die wesentliche Frage, wie die strafrechtliche Beteiligungsform *Matsumotos* an den einzelnen Verbrechen aus der Sicht des japanischen Strafrechts zu beurteilen ist. Die Brisanz dieser Frage liegt darin, daß in keinem der im Prozeß aufgearbeiteten dreizehn Vorfälle *Matsumoto* selbst eine ausführende Person der zahlreichen Verbrechen gewesen ist. Folglich avancierte dieser Aspekt im Prozeß zu einer zentralen Säule in der Strategie der Verteidigung, welche versuchte, die Verbrechen als das Werk von außer Kontrolle geratener Adepten darzustellen, die die Lehre *Matsumotos* schlichtweg mißverstanden hatten (*deshitachi no bôsô*).⁴⁷ Aufschlußreich ist daher, welche juristische Dogmatik aus der japanischen Strafrechtslehre und Rechtssprechung das DG Tokyo seinem Urteil zugrundegelegt hat, um *Matsumoto* letztlich als Urheber der Verbrechen bestrafen zu können. In diesem Zusammenhang lassen sich verschiedene Textpassagen aus dem schriftlichen Urteil heranziehen.

1. *Beurteilung der Täterschaft Matsumotos aus japanischer Perspektive*

Hinweise zur Beantwortung der Frage nach der strafrechtlichen Beteiligungsform *Matsumotos* lassen sich in erster Linie in dem oben in Übersetzung dargestellten Abschnitt über die Gesetzesanwendung (*hōrei no tekiyō*) finden. Dort zeigt sich, daß bezüglich aller in Rede stehenden Verbrechen jeweils Art. 60 StG mitzitiert wird. Die Vorschrift des Art. 60 StG regelt als erste Norm im betreffenden Abschnitt über die Beteiligungsformen den Fall einer Mittäterschaft. Nach dem gesetzlichen Wortlaut des Art. 60 StG liegt Mittäterschaft vor, wenn zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich eine Straftat ausführen. Als Voraussetzung bedarf die Mittäterschaft – vergleichbar mit der vorherrschenden Position in der deutschen Strafrechtslehre – eines gemeinsamen Tatentschlusses sowie einer arbeitsteiligen Vorgehensweise bei Tatausführung. Fraglich ist nun allerdings, welche Bedingungen an das Kriterium der „arbeitsteiligen Vorgehensweise bei Tatausführung“ zu stellen sind.

Dahinter steckt die auch in der deutschen Strafrechtslehre bekannte Problematik, auf welche Weise die Hintermänner eines Verbrechens, die regelmäßig nicht selbst Hand anlegen, bei der eigentlichen Tatausführung (so z.B. der Drahtzieher bzw. der Bandenchef) in ihrer Rolle als Täter strafrechtlich adäquat zu erfassen sind. Als Lösungsmodell

47 MAINICHI SHINBUN SHAKAI-BU (Fn. 6) 147. FURIHATA (Fn. 7) 44 ff., 453 ff.

ist dazu in der japanischen Strafrechtswissenschaft das Rechtsinstitut der „verabredeten Mittäterschaft“ (*kyôbô kyôdô seihan*) entwickelt worden, das unter anderem auch verschwörende oder kollusive Verabredung genannt wird. Dabei hat sich insbesondere um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „ausführen“ des Art. 60 StG innerhalb der Lehre ein Streit entzündet.⁴⁸ Der überwiegende Teil der japanischen strafrechtswissenschaftlichen Literatur lehnt das Institut jedoch inzwischen gänzlich ab, während eine Minderheit sowie vor allem die Rechtsprechung noch daran festhalten.

So wird in der Literatur vorherrschend eine objektivistische Teilnahmetheorie vertreten, wonach jeder Täter grundsätzlich selbst eigene Tatbestandshandlungen geleistet haben muß. Dabei berufen sich die Vertreter der ablehnenden Meinung unter anderem auf den Wortlaut des Art. 60 StG.⁴⁹ Mittäter können daher nur solche Personen sein, die ein Verbrechen verabredet und durch gemeinschaftliches Begehen von Tatbestandshandlungen ausgeführt haben. Die Ausführung von tatbestandsmäßigen Handlungen durch nur einen Beteiligten der Willensgemeinschaft reicht nach dieser Ansicht zur Annahme einer Mittäterschaft der an der Tatausführung unbeteiligten Mitglieder nicht aus.

Demgegenüber bejaht die Mindermeinung in der Literatur das Institut der verabredeten Mittäterschaft, wenngleich die Stimmen innerhalb dieser Meinung hinsichtlich der genauen Herleitung nicht einhellig sind. Auch hier bedarf es als Ausgangspunkt zunächst einer Tatbestandshandlung im Sinne des Art. 60 StG. Gemeinsam ist den Vertretern der Ansicht allerdings, daß es bereits zur Bejahung einer Mittäterschaft genüge, wenn nicht alle, sondern nur ein Beteiligter als Mitglied der Gemeinschaft die erforderliche Tatbestandshandlung begehe.⁵⁰ Neuere Ansätze betonen daneben noch den Aspekt einer Vorteils- bzw. Unterstützungsgemeinschaft zwischen den einzelnen Teilnehmern sowie den Willen als gestaltendes Element. Letzteres erlangt vor allem im Rahmen derjenigen Fälle Relevanz, in denen die vorgenommene Tatbestandshandlung eines Beteiligten vom Willen des untätigen Hintermannes beherrscht wird. Für einen umfassenden und vertieften Überblick über die verschiedenen vertretenen Theorien zur Mittäterschaft des Hintermannes kann an dieser Stelle auf den Aufsatz von *Nakayama* verwiesen werden.⁵¹

Der das Rechtsinstitut der verabredeten Mittäterschaft bejahenden Position in der Lehre hat sich in der Folge auch die Rechtsprechung angeschlossen. Dabei geht sie mittlerweile in vielen Fällen sehr extensiv bei der mittäterschaftlichen Beurteilung vor, so daß zur Annahme der verabredeten Mittäterschaft ein gemeinsam zum Ausdruck gekommener Wille, das bloße Besprechen einer Sache oder sogar eine stillschweigende Verabredung ausreichen sollen. Als Folge dieser großzügigen Ausweitung des Anwendungsbereichs ist es in der Rechtsprechungspraxis zu einem übermäßigen Rückgriff auf

48 GÖTZE (Fn. 22) 515.

49 NAKAYAMA (Fn. 22) 5.

50 NAKAYAMA (Fn. 22) 2.

51 NAKAYAMA (Fn. 22) 1 ff.

dieses Institut im Rahmen von Verurteilungen gekommen.⁵² Konsequenterweise qualifiziert die Rechtsprechung den steuernden Hintermann auch in solchen Fallkonstellationen als Mittäter, in denen der Ausführende die Tat letztlich unter seinem starken Einfluß, auf Anweisung oder einen Befehl hin begeht.⁵³ Bei der gegen dieses Rechtsinstitut vorgebrachten Kritik berufen sich die Stimmen in der Literatur vor allem auf das Argument, daß durch diese ausufernde Anwendung der verabredeten Mittäterschaft seitens der Rechtsprechung letztlich die Grenzen zwischen den gesetzlich normierten Formen von Teilnahme, Mittäterschaft sowie Anstiftung und Beihilfe verschwimmen.⁵⁴

Im Fall Matsumoto waren nun die ehemaligen Adepten ihrem „Guru“ vollkommen ergeben und standen erheblich unter dessen Einfluß. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß sich das Gericht hier im Rahmen der Urteilsfindung auf diese Theorie und damit bezüglich der Mittäterschaft *Matsumotos* letztendlich auf das Institut der verabredeten Mittäterschaft gestützt hat. Tatsächlich findet sich das Wort „Verschwörung“ (*kyôbô*) an vielen Stellen im Urteil wieder, so z.B. auch im Rahmen der rechtlichen Wertung, die sich jeweils am Ende eines jeden Kapitels befinden, wie bereits weiter oben im Mordfall des ehemaligen Adepten *Taguchi* veranschaulicht wurde:

„[Strafbarkeitsbegründende Tatsachen]

Der Angeklagte plante in kollusiver Verabredung mit den Personen *Okazaki*, *Murai*, *Hayakawa*, *Niimi* sowie *Ôuchi Toshiyasu*, das Opfer *Taguchi Shûji* (zum Tatzeitpunkt 21 Jahre alt) zu töten. [...]

Als ein weiteres Beispiel soll eine Zitierung aus dem Kapitel über den Sarin-Anschlag auf die U-Bahn dienen:

„[Strafbarkeitsbegründende Tatsachen]

Der Angeklagte plante in kollusiver Verabredung mit den Personen *Murai*, [...], in Wagen der U-Bahngesellschaft der Hibiya-, Chiyoda- und Marunouchi-Linie, die jeweils in der im Tokioter Stadtteil Chiyoda-ku gelegenen Station Kasumigaseki halten, Sarin zu versprühen und dadurch eine unbestimmte Vielzahl an Fahrgästen zu ermorden, [...]

Einen weiteren Hinweis darauf, daß das Gericht auch im Fall Matsumoto die Mittäterschaft letztlich unter Zuhilfenahme des Instituts der verabredeten Mittäterschaft erfaßt hat, liefert *Matsumoto* selbst in einer seiner ersten Stellungnahmen am 34. Verhandlungstag des Prozesses. Wörtlich bezieht er sich auf dieses Rechtsinstitut und streitet jegliche mittäterschaftliche Beteiligung ab. Vielmehr habe er durch seine Befehle noch versucht, den weiteren Geschehensablauf zu verhindern. Zu diesem Zeitpunkt sei ihm aber ersichtlich geworden, daß seine Schüler in ihrem Lauf außer Kontrolle geraten

52 GÖTZE (Fn. 22) 516.

53 NISHIHARA (Fn. 1) 82.

54 GÖTZE (Fn. 22) 517.

sein und er so keinen Einfluß mehr über die weiteren Ereignisse haben konnte. Im Rahmen dieser Einlassung verwendet er dann selbst den Begriff „gemeinschaftliche Verschwörung“ (*kyôdô kyôbô*).⁵⁵

Es läßt sich mithin festhalten, daß das DG Tokyo offensichtlich unter Anwendung des Instituts der verabredeten Mittäterschaft zur Bejahung einer Mittäterschaft *Matsumotos* an allen Verbrechen gekommen ist, um ihn so als Rädelsführer der Verbrechen zur Verantwortung ziehen zu können.

2. Beurteilung der Täterschaft *Matsumotos* aus deutscher Perspektive

In einem kursorischen Vergleich soll nachfolgend eine mögliche Bewertung der strafrechtlichen Beteiligungsform *Matsumotos* aus der Sicht des deutschen Strafrechts gegenüber gestellt werden.

Ein mit der verabredeten Mittäterschaft vergleichbares Rechtsinstitut *sui generis* existiert in der deutschen Strafrechtslehre nicht. Es liegt jedoch auch hier nahe, sich der Problematik zunächst über die Figur einer „herkömmlichen“ Mittäterschaft zu nähern. Bekanntermaßen stellt sich in der hiesigen Strafrechtswirklichkeit ebenfalls die Frage nach dem adäquaten Erfassen eines „Bandenchefs“. Die dazu vertretenen unterschiedlichen Lösungsansätze sind als Ergebnis entsprechender Diskurse im Rahmen des Instituts der Mittäterschaft entwickelt worden. Es läßt sich jedenfalls feststellen, daß die Voraussetzungen zur Annahme einer Mittäterschaft im deutschen Strafrecht enger sind als bei der verabredeten Mittäterschaft, wie sie von der japanischen Rechtsprechung in der Praxis gehandhabt wird.

Die im deutschen Strafrecht in § 25 Abs. 2 StGB geregelte Mittäterschaft basiert auf dem Prinzip der Arbeitsteilung und setzt subjektiv ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken zwischen den einzelnen Beteiligten voraus. Im Einzelnen ist auf subjektiver Ebene ein gemeinsamer Tatplan erforderlich, auf dessen Basis den einzelnen Beteiligten jeweils die Rolle eines gleichberechtigten Partners zukommt, so daß jeder zu einem Mitträger des gemeinsamen Tatentschlusses und der gemeinschaftlichen Tatbestandsverwirklichung wird.⁵⁶ In objektiver Hinsicht muß jeder Mittäter vor dem Hintergrund des gemeinsamen Tatplanes einen förderlichen Beitrag zur Begehung der Tat erbringen, wobei es im Rahmen der Tatausführung in der Regel zu einem arbeitsteiligen Vorgehen kommt. An diesem Kriterium des erforderlichen objektiven Tatbeitrags setzt nun in der deutschen Strafrechtsdogmatik die Diskussion um die Konstellation des im Hintergrund agierenden Bandenchefs an.

Nach der im Schrifttum vorherrschenden Meinung sowie nach der Rechtsprechung kann es im Einzelfall zur Annahme einer Mittäterschaft bereits genügen, wenn sich auf

55 AONUMA (Fn. 9) 106.

56 J. WESSELS / W. BEULKE, Strafrecht Allgemeiner Teil (28. Aufl., Heidelberg 1998) § 13 III 2, Rn. 526.

Grundlage des gemeinsamen Tatplans der geleistete Beitrag eines Beteiligten in der Ausführung bloßer Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlungen erschöpft. Bedingung ist dann allerdings, daß das „Beteiligungsminus“ bei der realen Tatausführung durch die funktionelle Relevanz des Beitrags in Form der mitgestaltenden Planung und Vorbereitung zur Erreichung des Ziels ausgeglichen wird (funktionelle Tatherrschaft). Wesentlich ist dabei, daß der zuvor geleistete Beitrag während des nachfolgenden Tatgeschehens noch fortwirkt und auf dieses einen wesentlich mitbestimmenden Einfluß ausübt.⁵⁷

Andere Stimmen im Schrifttum verlangen dagegen – vergleichbar mit der objektivistischen Position im japanischen Schrifttum – zur Bejahung der Mittäterschaft von jedem Beteiligten einen für den Taterfolg wesentlichen objektiven Beitrag auch im Ausführungsstadium. Unter dieser Prämisse wäre z.B. die Mittäterschaft eines im Hintergrund wirkenden Bandenchefs allenfalls noch möglich, wenn dieser per Funk oder Telefon mit den übrigen Beteiligten bei deren realer Tatausführung in Verbindung steht und so kontrollieren und steuernd eingreifen kann.⁵⁸

Ob die Voraussetzungen nach diesen beiden Ansichten jedoch im Fall *Matsumoto* vorgelegen haben könnten, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit beantworten. Eher verneint werden kann ein objektives Mitwirken *Matsumotos* im Ausführungsstadium der Verbrechen, sei es auch nur durch ein Kontakthalten mit seinen Adepten. Hinsichtlich des Erfordernisses einer mitgestaltenden Planung zu Tatbestandsausführung läßt sich andererseits festhalten, daß es zumindest im Vorfeld des Sarin-Anschlags auf die U-Bahn zu einem Treffen *Matsumotos* mit seinen engsten Adepten in einem *AUM*-eigenen Restaurant in Tokyo kam, bei dem Einzelheiten des Verbrechens besprochen werden sollten.⁵⁹

Indessen können bereits grundsätzliche Zweifel angeführt werden, ob die Figur einer Mittäterschaft überhaupt den im Falle *AUM Shinri-kyô* gegebenen Verhältnissen und der Stellung *Matsumotos* innerhalb der neureligiösen Vereinigung gerecht werden. Fraglich erscheint insbesondere der gedankliche Versuch, den Begriff des Bandenchefs auf *Matsumoto* als Anführer der Vereinigung *AUM Shinri-kyô* zu übertragen. Mit dem Terminus Bande wird in der Regel die Vorstellung von einer bestimmten Form der organisierten Kriminalität verknüpft, bei der sich typischerweise mindestens drei Personen aufgrund eines übergeordneten gemeinsamen Interesses an der (fortgesetzten) Begehung von Straftaten zu einer Gruppe weitestgehend gleichberechtigter Mitglieder zusammenschließen. Häufig tritt die Erscheinungsform der Bande im Bereich von Eigentums- und Vermögensdelikten (Bandendiebstahl, Bandenraub, Bandenbetrug) auf. Die Vereinigung *AUM Shinri-kyô* ist jedoch nicht mit einer solchen Bande gleich-

57 WESSELS / BEULKE (Fn. 56) § 13 III 2, Rn. 528.

58 WESSELS / BEULKE (Fn. 56) Rn. 529.

59 Vgl. dazu D. KAPLAN / A. MARSHALL, *Aum – eine Sekte greift nach der Welt* (Berlin 1998) 342 f.

zusetzen, denn zumindest nach dem Selbstverständnis der untergeordneten Mitglieder standen religiöse Motive als Zweck der Vereinigung im Vordergrund, und nicht etwa die Begehung von Straftaten. Entscheidend ist auch, daß aufgrund der erwiesenermaßen straffen Herrschaftsstrukturen und der absoluten Hörigkeit gegenüber *Matsumoto* hinsichtlich des Rollenverständnisses die Adepten eher bloße Befehlsempfänger bzw. die ausführenden Figuren in dem Machtgefüge dargestellt haben. Es kann somit schwer von gleichberechtigten Partnern auf Basis eines gemeinsamen Tatplans gesprochen werden. In dieser Gleichberechtigung liegt jedoch wie beschrieben ein wesentliches Merkmal einer Bande und letztlich auch der Mittäterschaft.

Aus diesen Gründen läßt sich die täterschaftlichen Verantwortung *Matsumotos* möglicherweise durch eine mittelbare Täterschaft begründen. Allerdings setzt eine solche mittelbare Täterschaft, bei der ein Hintermann eine eigene Straftat „durch einen anderen“ (Tatmittler) begeht, grundsätzlich einen sog. Strafbarkeitsmangel⁶⁰ des „Vordermannes“ voraus, welcher letztlich den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht. Der beherrschende Täter im Hintergrund steuert dann kraft seines planvoll lenkenden Willens dieses „menschliche Werkzeug“, das infolge tatsächlicher oder rechtlicher Gründe eine unterlegene Stellung einnimmt.⁶¹ Im Falle der *AUM Shinri-kyô* ist jedoch anzunehmen, daß bei der Ausführung der Taten die Adepten jeweils voll deliktisch handelten, d.h. ein solcher Strafbarkeitsmangel bei ihnen nicht vorgelegen hat. Dann wären sie konsequenterweise für begangene eigene Taten als Vordermänner selbst strafrechtlich uneingeschränkt verantwortlich. Dies würde in der Folge eine gleichzeitige Qualifizierung als Werkzeuge *Matsumotos* grundsätzlich ausschließen (so das Resultat nach dem sog. Verantwortungsprinzip). Allerdings kann in bestimmten Konstellationen ausnahmsweise eine mittelbare Täterschaft trotz Vorliegens voll verantwortlich handelnder Vordermänner dennoch angenommen werden, wenn der steuernde Einfluß durch den Hintermann nur stark genug ist (sog. Steuerungsprinzip). Dies ist unter anderem für solche Fälle anerkannt worden, bei denen die Gesamtsituation durch eine starke Organisationsherrschaft gekennzeichnet ist, so z. B. beim Mißbrauch staatlicher Machtbefugnisse (z.B. NS-Verbrechen sowie Mauerschützen-Fälle) oder bei Vorliegen mafia-ähnlicher Organisationsstrukturen. Entscheidender Faktor in diesem Zusammenhang ist das Vorliegen einer hierarchischen Machtstruktur, mit deren Hilfe die Führungspersönlichkeit/-en aufgrund einer faktisch anerkannten Autorität das Geschehen durch ausführende Befehls- oder Weisungsempfänger nach ihren Vorstellungen lenken können.⁶²

60 Ein solcher Strafbarkeitsmangel kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben, namentlich wenn das „Werkzeug“ objektiv tatbestandslos, ohne Vorsatz bzw. spezifische Absicht, seinerseits rechtmäßig oder schuldlos handelt. Allerdings reicht das Vorliegen eines solchen Mangels für sich alleine nicht zur Annahme einer mittelbaren Täterschaft aus, entscheidend ist vielmehr daneben eine Wissens- und bzw. oder Willensherrschaft des Hintermannes, der das Gesamtgeschehen kraft Willens lenkend „in der Hand hält“.

61 WESSELS / BEULKE (Fn. 56) Rn. 535 f.

62 WESSELS / BEULKE (Fn. 56) Rn. 541.

In einer solchen Situation hat nämlich der Hintermann trotz der Verantwortlichkeit des Vordermannes die Kontrolle weiterhin in einem Maße in der Hand, daß es gerechtfertigt erscheint, ihn als den „Tatherrn“ anzusehen. Aufgrund dessen wird auch von einem „Täter hinter dem Täter“ gesprochen.⁶³ Nicht zuletzt aufgrund des Anwendungsbereiches könnte diese Fallgruppe auch als die zum japanischen Rechtsinstitut der verabredeten Mittäterschaft am nächsten stehende bezeichnet werden. Im übrigen ist das Rechtsinstitut der verabredeten Mittäterschaft seinerseits gerade vor dem Hintergrund der in Japan bestehenden Problematik von mafiaähnlich organisierten Verbrecherorganisationen (*yakuza*) entwickelt worden.⁶⁴

Im Falle der neureligiösen Vereinigung *AUM Shinri-kyô* läßt sich nun wie bereits erwähnt eine solche vergleichbare Organisationsherrschaft in Form des strikten Macht- und Unfehlbarkeitsanspruchs von *Matsumoto* sowie straffen Herrschaftsstrukturen konstatieren. *Matsumoto* selbst umgab als unangefochtene Führungspersönlichkeit ein regelrechter Personenkult. Dies ist zwar ein durchaus häufig zu beobachtendes Phänomen bei neureligiösen Vereinigungen, allerdings erreichte dies im Falle von *AUM* ein extremes Ausmaß.⁶⁵ Vor allem spielte dabei die Verquickung von Autoritätsanspruch und Religiosität als Legitimationsmittel eine entscheidende Rolle. *Kaplan* und *Marshall* bringen diesen Aspekt mit einer Aussage in ihrem Werk über *AUM* auf den Punkt:

„Asahara baute einen mächtigen Personenkult um sich auf und entwarf zu dessen Förderung eine handgestrickte Theologie. Als kaufte er in einem riesigen spirituellen Supermarkt ein, sammelte er aus den Weltreligionen wahllos rituelle und dogmatische Versatzstücke zusammen und zimmerte sich seine eigene Theologie zurecht.“⁶⁶

Diese Machtlegitimation ging bisweilen soweit, daß sich *Matsumoto* selbst als eine Verkörperung von Buddha und Shiva in einem gottgleichen Wesen darstellte.⁶⁷ Ferner institutionalisierte *Matsumoto* seinen Göttlichkeitsanspruch durch viele religiöse Praxisübungen, wie tagelange Videovorführungen seiner Predigten.⁶⁸ Ein anderes Beispiel für den Personenkult um *Matusumoto* sind die sog. Initiationen⁶⁹, bei denen die Adepten gegen entsprechende finanzielle Gegenleistung unter anderem einen Trunk aus dem Blut

63 WESSELS / BEULKE (Fn. 56) Rn. 541.

64 GÖTZE (Fn. 22) 516.

65 SHIMAZONO, Religion and Social Crisis in Japan, in: Mullins / Kisala (Hrsg.), Religion and Social Crisis in Japan. Understanding Japanese Society Through the Aum Affair (Basingstoke u. a. 2001) 41.

66 KAPLAN / MARSHALL (Fn. 59) 32.

67 REPP (Fn. 1) 24.

68 SHIMAZONO (Fn. 65) 41.

69 Vgl. dazu REPP (Fn. 1) 44: Es handelt sich dabei um eine aus dem Hinduismus übernommene Praxis, nach der durch Handauflegen auf die Stirn positive spirituelle Energie vom Meister auf den Gläubigen, im Gegenzug negative Energie vom Gläubigen auf den Meister übertragen werden soll.

bzw. aus den Haaren *Matsumotos* verabreicht bekamen, um so die spirituelle Energie vom erleuchteten „Guru“ (*sonshi*) direkt verinnerlichen zu können.⁷⁰ Über die Persönlichkeit *Matsumotos* wird weiterhin berichtet, daß er bereits von Kind an das starke Bedürfnis hatte, andere Menschen zu beherrschen.⁷¹ Dieses Bedürfnis konnte er letztlich voll zur Entfaltung bringen, indem er die Vereinigung auf sich einschwor und nach einem streng hierarchischen Muster strukturierte.⁷² So zeichnete sich *AUM Shinri-kyô* unter anderem auch dadurch aus, daß sich ein Großteil der Anhänger von ihrem gesamten bisherigen Leben lossagte, Bindungen gänzlich abbrach und fortan in eigens von der Vereinigung errichteten, autonomen Kommunen als eine Art Gegengesellschaft weiterlebte.⁷³ Dort wurde ihnen Loyalität und Ehrfurcht ebenso eingeschärft wie die Regel, den eigenen Willen durch den Willen *Matsumotos* zu ersetzen.⁷⁴ Durch diese Ansammlung in autonomen Kommunen, verbunden mit einer Durchorganisation ihres Tages- und Nachtablaufs, hatte *Matsumoto* ein wirksames Mittel, weitgehende direkte Kontrolle über die Adepten auszuüben.⁷⁵

Bei einer Beurteilung der Konstellation vor dem Hintergrund des deutschen Strafrechts liegt folglich der Schluß nahe, *Matsumoto* nach dem Steuerungsprinzip als einen mittelbaren Täter kraft Organisationsherrschaft zu qualifizieren. Im Ergebnis bekräftigte auch das DG Tokyo, daß die Adepten sämtliche Verbrechen letztlich nur auf Befehl *Matsumotos* und somit aufgrund dessen Steuerungsherrschaft begangen haben. Dazu heißt es im letzten Teil des Urteils, das die Gründe für das Strafmaß behandelt:

„Seine vielen Untergebenen schaltete er gleich und ging systematisch und planmäßig vor, um sein Vorhaben zu einer Sache von großer Dimension auszuweiten. Unter dem Deckmantel einer religiösen Gruppierung und über ein verdrehtes bzw. simplifiziertes Religionsverständnis, durch das alles für den Angeklagten am besten passend gemacht wurde, ließen sich die Verbrechen rechtfertigen und zugleich in ihrer Grausamkeit steigern.“⁷⁶

Dreh- und Angelpunkt stellte in diesem Zusammenhang allerdings der Begriff *poa* bzw. *poa suru* dar, der zugleich auch einen Kernstreitpunkt im Rahmen des Prozesses darstellte. Der Terminus *poa* (auch *powa*) entstammt ursprünglich dem tibetischen Buddhismus und umschreibt den Vorgang, durch den ein Lebewesen von einem

70 D. KAPLAN / A. MARSHALL (Fn. 59) 35. SHIMAZONO (Fn. 65) 42.

71 KAPLAN / MARSHALL (Fn. 59) 23.

72 Vgl. dazu vor allem H. FUKUSAWA, Die *Aum Shinrikyô* und die Gewalt – Logik, Realität und Zufall, in: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Hrsg.), *Orientwissenschaftliche Hefte* 10 / 2003 (Halle/Saale 2003) 7.

73 Zu der hier angesprochenen Isolationsstrategie der *AUM Shinri-kyô* vgl. FUKUSAWA (Fn. 72) 5 ff.

74 REPP (Fn. 1) 24.

75 SHIMAZONO (Fn. 65) 44 f.

76 DG Tokyo v. 27.02.2004, in: *Hanrei Jihô*, Nr. 1862 (2004) 146 f.

Existenzbereich in einen höheren gelangt.⁷⁷ Ausgangspunkt ist hierbei der Gedanke des „Karma“, einer Art Schicksals-Kausalität. Danach hängen Form und Umstände der (Wieder-)Geburt eines Menschen direkt von dem Karma ab, das er in seinen früheren Existenzen auf sich geladen hat.⁷⁸ Nach einem Denkansatz im tantrischen Buddhismus kann die Seele eines Verstorbenen mit Hilfe der spirituellen Kraft eines Guru von schlechtem Karma befreit und so letztlich auf eine höhere Existenzebene geleitet werden.⁷⁹ *Matsumoto* griff nun diesen Begriff *poa* für seine Zwecke auf und benutzte ihn im Rahmen seiner Lehre als eine religiöse Berechtigung zum Töten.⁸⁰ Der Lehre von *Matsumoto* zufolge soll die Tötung eines Menschen mit schlechtem Karma eine potentielle Verschlimmerung infolge der Ansammlung weiterer schlechter Taten verhindern:

„Der Zweck rechtfertigt die Mittel. Beispielsweise gibt es einen Menschen, der dermaßen viele Laster hat, daß er bestimmt in die Hölle kommt, wenn er stirbt. Wenn eine erleuchtete Person entscheidet, daß es das Beste ist, seinem Leben ein Ende zu bereiten und ihn wirklich tötet, würde diese Tat allgemein von der Gesellschaft schlicht als Mord angesehen werden. Aber im Licht unserer Lehre läuft das Töten darauf hinaus, diesem Menschen sein *poa* zu ermöglichen. Jede erleuchtete Person wird sofort sehen, daß sowohl der Mörder wie der Ermordete durch diese Tat Gewinn haben werden.“⁸¹

Das Gericht sah nun schließlich in dem Begriff *poa* und dessen Verwendung durch *Matsumoto* eine bloße Metapher für das „Töten eines Menschen“,⁸² wodurch dieser den Verbrechen gleichsam eine religiöse Legitimations- und Motivationslogik verlieh.

Unter Rücksichtnahme auf die Ausgangsfrage nach einer Beurteilung der Beteiligungsform *Matsumotos* aus deutscher Sicht ergibt sich nunmehr der folgende interessante Gedanke: Bekanntermaßen existiert eine weitere anerkannte Fallkonstellation zur mittelbaren Täterschaft trotz voll deliktischen Handelns des Vordermannes, bei der die steuernde Einflußnahme des Hintermannes dadurch zustande kommt, daß er einen sog. Verbotsirrtum oder abergläubische Ängste des Vordermannes zielstrebig für seine eigenen deliktischen Zwecke ausnutzt.⁸³ Ein berühmtes und viel zitiertes Beispiel der deutschen Strafrechtsgeschichte stellt in diesem Zusammenhang der sog. Katzenkönig-Fall⁸⁴ dar. Kurz resümiert wurde in diesem Fall eine Person (Vordermann) durch einen

77 REPP (Fn. 1) 33. FUKUSAWA (Fn. 72) 4 f.

78 NISHIHARA (Fn. 1) 76.

79 I. READER, Religious violence in contemporary Japan (Honolulu 2000) 17 ff.

80 GEBHARDT (Fn. 2) 30. REPP (Fn. 1) 33. READER (Fn. 78) 18 f. SHIMAZONO (Fn. 65) 44. Siehe auch: K. FURIHATA (Fn. 7) 107 ff.

81 REPP (Fn. 1) 33.

82 Siehe dazu die entsprechende Stellungnahme des DG Tokyo in: MAINICHI SHINBUN SHAKAI-BU (Fn. 6) 178.

83 WESSELS / BEULKE (Fn. 56) Rn. 542.

84 BGHSt 35, 347.

anderen (Hintermann) von der Existenz eines Katzenkönigs überzeugt, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere und die Welt bedrohe. Die betreffende Person sei auserkoren, den Kampf mit dem Katzenkönig aufzunehmen, solle aber zuvor ein bestimmtes Menschenopfer darbringen. Andernfalls müßten Millionen von Menschen sterben. In Wahrheit handelte es sich bei dem Opfer um einen verhaßten Feind, den der Hintermann beseitigen lassen wollte. Der Vordermann tötete schließlich das Opfer in dem Glauben, durch sein Handeln eine Vielzahl von Menschen retten zu können.⁸⁵

Eine Parallele zum Fall *AUM Shinri-kyô* besteht nun darin, daß auch die Adepten aufgrund der Idee des *poa* offensichtlich der Überzeugung waren, sie täten letztlich ein gutes Werk mit der Ermordung von Menschen. So ließ sich z. B. das ehemalige *AUM*-Mitglied *Toyota Toru* vor Gericht dahingehend ein, „daß ihm die tödlichen Konsequenzen des Giftgasanschlags bewußt waren, daß er jedoch glaubte, er würde zahlreiche Menschen im religiösen Sinne retten.“⁸⁶ Vergleichbar mit dem Hintermann im Katzenkönig-Fall hatte *Matsumoto* mit der *poa*-Doktrin ein Mittel zur Entledigung einer Reihe *AUM*-kritisch eingestellter Personen gefunden, wobei die ausführenden Adepten der Überzeugung waren, daß sie die jeweiligen Seelen von dieser Verfehlung der Ablehnung von *AUM* befreien konnten. Die Adepten lebten so die Konstruktion einer stabilen religiösen Realität, zu der auch extremste Formen der Gewalt gehörten.⁸⁷ In diese Überlegungen spielt allerdings noch ein weiterer Gedanke mit hinein, der zusätzlich neben die *poa*-Doktrin tritt. So ist ein besonderes Merkmal der Lehre die von *Matsumoto* gebildete Vision des nahenden Endes der Welt, wofür es in der heutigen Zeit bereits Anzeichen gebe wie Krieg, Hunger, Bedrohung durch Atomwaffen, Naturkatastrophen und Umweltzerstörung. Ähnlich dem Katzenkönig als Repräsentant des Bösen, welcher Millionen Menschen zu töten drohe, wird hier im Falle von *AUM Shinri-kyô* ebenfalls ein Weltuntergangsszenario entworfen, allerdings in Form eines Atomkrieges. *Matsumoto* benannte seine apokalyptische Vorstellung *Harmageddon* (*harumagedon*) in Anlehnung an die entsprechende biblische Überlieferung vom Untergang der Welt.⁸⁸ Inwiefern nun diese eschatologische Idee neben dem *poa* als ein weiterer Auslöser oder zusätzliches Legitimationsmittel für die Gewalttaten angesehen werden kann, ist im entsprechenden Schrifttum umstritten.⁸⁹ *Matsumoto* schafft allerdings den Ausblick, das drohende Ende durch die Verbreitung seiner Lehre verhindern zu können. Die globale Verbreitung der Lehre von *AUM Shinri-kyô* solle dazu führen, daß Frieden auf der Welt

85 Es liegt hier ein sog. Verbotsirrtum insofern vor, als der Vordermann davon ausging, die Opferung eines Menschen zur Rettung Millionen anderer sei im Rahmen eines Notstandes i.S.d. § 34 StGB gerechtfertigt. Eine solche Abwägung zwischen Menschenleben ist jedoch ausgeschlossen.

86 Zit. nach REPP (Fn. 1) 33 in Fn. 23.

87 FUKUSAWA (Fn. 72) 5 f.

88 KAPLAN / MARSHALL (Fn. 59) 33. REPP (Fn. 1) 34.

89 Vgl. dazu vor allem GEBHARDT (Fn. 2) 36. FUKUSAWA (Fn. 59) 7 f.

einkehre und somit die Gefahr eines Dritten Weltkrieges abgewendet werde.⁹⁰ Denn nach dem Erlösungsplan soll nur eine nach der Lehre der *AUM Shinri-kyô* lebende Gesellschaft als einzige den drohenden Weltuntergang überleben können.⁹¹ In Verbindung mit dem Gedanken des *poa* sollten die Adepten nun diese Gesellschaft erschaffen, wobei ähnlich wie im Katzenkönig-Fall einige wenige sterben müßten, damit die Mission der Verbleibenden erfolgreich verlaufen könne.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

Offensichtlich existieren im deutschsprachigen Raum erst wenige Übersetzungen bzw. systematische Erfassungen von Urteilen aus dem Bereich des japanischen Strafrechts. Ziel dieses Beitrags war daher, zunächst neben dem einleitenden Resümee über den Verfahrensverlauf den grundlegenden Aufbau des Todesurteils gegen den AUM-Begründer *Matsumoto* zu skizzieren sowie den juristisch besonders aufschlußreichen Teil über die Gesetzesanwendung im Rahmen der Strafzumessung in Übersetzung darzulegen.

Daran anknüpfend wurde der Frage nachgegangen, wie das DG Tokyo über den bedeutungsvollen Aspekt der täterschaftlichen Verantwortlichkeit *Matsumotos* urteilte. Im Ergebnis läßt sich anhand der Textbelege verdeutlichen, daß das DG Tokyo offensichtlich die Mittäterschaft *Matsumotos* an allen Verbrechen auf die Anwendung des Instituts der verabredeten Mittäterschaft stützte.

In Hinblick auf eine mögliche Einordnung der verabredeten Mittäterschaft nach deutschem Recht läßt sich festhalten, daß unter der Prämisse der zugänglichen Quellen in dieser Fallkonstellation am ehesten die Figur einer mittelbaren Täterschaft als angemessen erscheint. Dies gilt insbesondere für eine Lösung nach den Gesichtspunkten der mittelbaren Täterschaft aufgrund einer Organisationsherrschaft. Der Vergleich mit dem Katzenkönig-Fall verdeutlicht zudem, daß als Alternative auch eine mittelbare Täterschaft unter Ausnutzung eines Verbotsirrtums angenommen werden könnte, nämlich insofern, als *Matsumoto* seine *poa*-Doktrin als Legitimationsmittel für die Morde einsetzte.

Die angesprochenen Punkte können gleichwohl nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Spektrum an prozessualen und materiellrechtlichen Gesichtspunkten im Fall *Matsumoto* darstellen. Besonders aufschlußreich wäre sicher – und dies gilt generell für das japanische Strafrecht – zu untersuchen, ob in Strafrechtsurteilen ebenfalls jene kulturspezifischen Besonderheiten durchschimmern, die bereits *Rahn*⁹² für den Bereich

90 Vgl. dazu die Zitierungen in REPP (Fn. 1) 35.

91 REPP (Fn. 1) 36 f.

92 G. RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan. Dargestellt an der Entwicklung der modernen japanischen Zivilrechtsmethodik (München 1990). Vgl. dazu auch H. BAUM,

der zivilgerichtlichen Rechtsprechung Japans aufzeigen konnte. Der Bereich des Strafrechts, bei dem es ja in einem sozialen Zentralbereich unmittelbar um die Einstellung zur Gesellschaft und ihre straffällig gewordenen Mitglieder geht, dürfte ideal geeignet sein aufzuzeigen, daß traditionelle Elemente fortwirken sowie in die Gesetze und die Praxis hin ausstrahlen. Dies muß um so mehr für ein Urteil wie das vorliegende Todesurteil gegen *Matsumoto* gelten, an das so viele Emotionen gebunden sind.⁹³

SUMMARY

The article deals with the death penalty against Matsumoto Chizuo handed down by the District Court of Tokyo (Tokyo Chihô Saiban-sho) on February 27, 2004. Better known under his self-chosen name, Asahara Shôko, he is the founder and former leader of the religious group AUM Shinri-kyô. Complying with all charges of the indictment, this verdict found Matsumoto Chizuo guilty of all the crimes committed within the context of AUM Shinri-kyô. In particular, the verdict found him responsible as the leading figure in an attack with toxic gases on the Tokyo Metro System. The Supreme Court of Japan (Saikô Saiban-sho) dismissed a final claim by Matsumoto Chizuo on September 15, 2006. This dismissal finally sealed the death penalty of Matsumoto Chizuo eleven years after the gas attack on the Tokyo Metro System.

Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 59 (1995) 258.

93 M. E. lassen sich kulturspezifischen Charakteristika, vor allem hinsichtlich einer besonderen Emotionalität, am ehesten aus dem letzten Abschnitt des Urteils gegen *Matsumoto* aufzeigen, der die „Gründe für das Strafmaß“ (*ryôkei no riyû*) behandelt. Eine Darstellung würde jedoch diesen Beitrag inhaltlich sprengen.

In a retrospective, the author describes the course of the case leading to the concluding decision of the Supreme Court of Japan. Within this context the author also addresses the problem of Matsumoto's capacity to stand trial. This aspect had been subject to controversy throughout the entire trial. An overview of the basic structure of the verdict follows as well as a description of stylistic features.

There is a translation of a part of the verdict in order to illustrate the telegram style of juristic notions at the end of each chapter within the verdict. Another translation follows which aims to depict the choice of provisions of the Japanese Penal Code within the trial, followed by a comparison of linguistic and systematic differences between Japanese and German penal provisions.

In a next step, the author focuses on the especially interesting question of Matsumoto's degree of participation in the crimes. This aspect is of peculiar interest, since Matsumoto did not conduct the crimes himself during the thirteen instances that were the object of the trial. Henceforth, Matsumoto's lawyers made a central effort to describe the crimes as a mere result of his adherents running out of control and misunderstanding Matsumoto's teachings (deshitachi no bôsdô). Therefore, after a short overview of the role of complicity in Japanese literature and jurisprudence, there is an analysis of how the District Court of Tokyo finally ruled over Matsumoto's degree of participation. In conclusion, it can be shown from parts of the verdict that the District Court of Tokyo found Matsumoto guilty of all crimes based on the special institute of "collusive complicity" (kyôbô kyôdô seihan).

Within a comparative law approach, a possible classification of Matsumoto's degree of participation in German law is discussed. The institute of complicity in German law is subject to stricter requirements than in Japanese law. Moreover, complicity does not even seem to correctly reflect the actual relationships within the organizational structure of AUM Shinri-kyô. AUM Shinri-kyô was characterized above all by a militant power structure and a claim for inerrancy by its leading figure Matsumoto. Through a combination of authority and religiosity, Matsumoto inculcated loyalty and reverence in his followers. He furthermore instituted a rule of replacing one's own will with his will. Therefore Matsumoto's organizational command indicates an indirect delinquent as the so-called delinquent behind the delinquent ("Täter hinter dem Täter") of German penal law. Taking into consideration the famous German Katzenkönig case, an error as to the prohibited nature of the act ("Verbotsirrtum") also has to be considered. Similar to this famous German case, Matsumoto legitimated the murders with an apocalyptic world-view and his so-called poa doctrine: for the sake of humankind, the murder of a few people had to be tolerated.